ANFRAGE Raoul Girard **QA 3313.10**

Ernennung des Direktors der KGV

_____

Anfrage

Am 19. Mai 2010 meldete die Zeitung La Liberté die Ernennung von Jean-Claude Cornu zum Direktor der KGV.

Bei dieser Gelegenheit erfuhren wir, dass sich der Verwaltungsrat der KGV in monatelanger Arbeit ernsthaft mit der Auswahl beschäftigt hatte. Insbesondere hatte er ein Assessment (Evaluationsverfahren) durchgeführt. Die Ernennung eines Direktors ist zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben eines Verwaltungsrats.

Die Tatsache, dass der Staatsrat eine andere Person als die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene ernannt hat, kommt einer vernichtenden Missbilligung des Verwaltungsrats gleich.

Ich stelle deshalb folgende Frage:

- Aufgrund welcher Überlegungen hat der Staatsrat eine andere als die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Person ernannt?

Den 21. Mai 2010

Antwort des Staatsrats

Nach Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden wird der Direktor der KGV vom Staatsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats der KGV ernannt.

Das Auswahlverfahren für den neuen Direktor wurde vom Verwaltungsrat der KGV geleitet. 102 Personen hatten sich um die Stelle beworben. Der Verwaltungsrat hat 17 von ihnen zu einem Gespräch eingeladen. Anschliessend wurde mit 3 Kandidaten ein Assessment durchgeführt; ein vierter Kandidat hatte seine Bewerbung vor dem Assessment zurückgezogen. Dieser Eignungstest ergab, dass 2 der 3 Kandidaten für die Stelle in Frage kamen, obwohl sie sehr unterschiedliche Profile aufwiesen: Der eine war Management-Generalist, der andere Fachmann für Naturgefahren. Nachdem der Staatsrat die beiden Kandidaten angehört hatte, gab er Jean-Claude Cornu den Vorzug. Dieser schien ihm den Anforderungen, die er an diesen Posten stellt, besser zu entsprechen als der vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Kandidat.

Man muss zwei Kategorien von Mitarbeitenden, für deren Anstellung der Staatsrat zuständig ist, unterscheiden: Bei der ersten Kategorie bestätigt der Staatsrat im Allgemeinen den Vorschlag einer Instanz. Grundsätzlich kann der Staatsrat diesen Vorschlag annehmen oder ablehnen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat abgelehnt, so muss die vorschlagende Instanz eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten präsentieren. Im Falle der zweiten Kategorie, die die KGV betrifft, stellt der Staatsrat eine Person direkt an. Er muss sich dabei nicht an die unterbreiteten Vorschläge halten. Von dieser Kompetenz hat der Staatsrat bei der kürzlich erfolgten Ernennung des Direktors der KGV Gebrauch gemacht.

Freiburg, den 8. Juni 2010